

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 07.12.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Straßengeviert, dass durch die Kempener Straße, die Hagelkreuzstraße, die Eichenstraße und die Florastraße gebildet wird. Es liegt rund 600 m Luftlinie entfernt nordöstlich des Stadtteilzentrums.

Das Planungsziel ist die behutsame Nachverdichtung einer bestehenden Geschosswohnungsbau-Siedlung durch zusätzliche, aber kleinere Mehrparteienhäuser.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit vom 19.04.2024 bis 21.05.2024 einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse stadtplanung@nettetal.de abgegeben werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 04.04.2024

Im Auftrag

gez. Eckert

